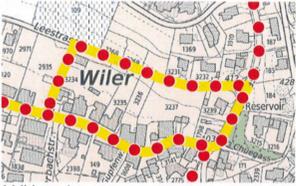
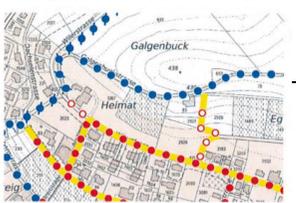


Nr.	Antrag / Hinweis	Begründung	Behandlung	Erwägungen Planer	Entscheid Kommission	Umgesetzt?
				Kann so umgesetzt werden		ja
				Benötigt Absprache mit kantonalen Ämtern		teilweise
				Benötigt Absprache mit der Kommission		nein
<b>1. Beurteilung im Einzelnen</b>						
1.1	<b>Gesamtplan</b> Der Umgang mit dem Gesamtplan ist im Bericht nach Art. 47 RPV darzulegen.	Der Gesamtplan (kommunale Richtplanung) aus dem Jahr 1988 wurde vom Regierungsrat genehmigt und hat gegenwärtig Gültigkeit. Welches die Inhalte sind und wie mit den Bestandteilen des Gesamtplans umgegangen werden soll, wird im Revisionsdossier nicht erläutert.		Der Planungsbericht wurde entsprechend ergänzt. Mit der vorliegenden Teilrevision sollen die weiteren Bestandteile des Gesamtplans (Siedlungsplan, Landschaftsplan und Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen) formell aufgehoben werden.		
1.2	<b>Gesamtplan</b> Sofern Bestandteile des Gesamtplans aufgehoben werden sollen, sind diese formell von der Gemeindeversammlung zu beschliessen.	Wir weisen darauf hin, dass sofern die Teilrichtplankarten Siedlungs- und Landschaft, Versorgung sowie öffentliche Bauten und Anlagen aufgehoben werden sollen, die Aufhebung formell von der Gemeindeversammlung zu beschliessen ist. Zudem ist zu berücksichtigen, dass sofern die Aufhebung des erfolgen soll, den öffentlichen Bauten sowie den Erholungsnutzungen ausserhalb der Bauzone nicht die planungsrechtliche Grundlage entzogen wird (vgl. u.a. § 62 Abs. 2 PBG).		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist so in die überarbeitete Dokumentation eingeflossen.		
1.3	<b>Erholungsgebiete</b> Die Plantitel von Verkehrsplan 1 und 2 sind entsprechend anzupassen und in der Legende ist zu ergänzen, ob es sich dabei um eine kommunale oder überkommunale Festlegung handelt.	Die Verkehrspläne 1 und 2 enthalten nebst Verkehrsthemen auch die "Erholungsgebiete". Dies ist im Plantitel kenntlich zu machen. Zudem ist gemäss Planlegende nicht klar, ob es sich um eine kommunale oder überkommunale Festlegung handelt.		Es handelt sich um kommunale Erholungsgebiete zu Zweckbestimmung der Erholungszonen im Zonenplan gemäss § 62 PBG. Der Plantitel und die Legende wurde entsprechend präzisiert.		
1.4	<b>Verkehrsplan 1 - Parkierungsanlagen</b> Die Parkierungsanlage "Stampfi" ist zu streichen. Sollte am Eintrag festgehalten werden, ist die Notwendigkeit der Richtplanfestlegung gemäss Erwägung nachvollziehbar darzulegen.	Als neue kommunale Parkierungsanlagen innerhalb des Siedlungsgebietes wurden das Bollwerk-Parkhaus und die Parkplätze an der Stampfi in den Verkehrsrichtplan aufgenommen. Beides sind bereits bestehende Anlagen, ein Ausbau von Parkierungsanlagen ist gemäss Bericht nicht vorgesehen. Welche Bedeutung die Parkierungsanlage Stampfi ausserhalb des Siedlungsgebiets hat, kann dem Bericht nicht entnommen werden; Hierzu weisen wir darauf hin, dass der Verkehrsplan kein Parkplatzverzeichnis ist. Die Tatsache, dass eine Parkierungsanlage ausserhalb des Siedlungsgebiets vorhanden ist, führt nicht automatisch zu einer Legitimation für einen Eintrag im kommunalen Verkehrsplan. Vielmehr soll eine Auseinandersetzung stattfinden, welchen Zweck und welchen Stellenwert den einzelnen Anlagen zukommen soll und wie die funktionale Einbettung in das Verkehrsnetz aussieht. Der Eintrag ist nicht nachvollziehbar und zu überprüfen. Sofern die Parkierungsanlage Bestandteil des Werkhofs, der ARA oder des Hafens ist, erübrigt sich ein separater Richtplaneintrag für die Parkierungsanlage.		Das Anliegen wird umgesetzt.		

Nr.	Antrag / Hinweis	Begründung	Behandlung	Erwägungen Planer	Entscheid Kommission	Umgesetzt?
1.5	<b>Verkehrsplan 1 - Parkierungsanlagen</b> Die kommunale Parkierungsanlage ausserhalb des Siedlungsgebietes beim Schützenhaus ist zu streichen.	Weiter ist im Verkehrsplan 1 eine Parkierungsanlage beim Schützenhaus bzw. bei der Kompostieranlage ausserhalb des Siedlungsgebietes als bestehende, neu in den kommunalen Richtplan aufgenommene Festlegung eingetragen. Diese Anlage hat weder eine Grundlage im regionalen Richtplan, noch wird sie im Bericht erwähnt. Der regionale Richtplan Unterland (Kap. a. 5.2) bildet die Grundlage für die Erstellung und Erweiterung von Parkierungsanlagen ausserhalb von Bauzonen. Im regionalen Richtplan sind im Gebiet Schwanental jedoch keine Parkierungsanlagen ausserhalb der Bauzonen bezeichnet. Es fehlt demnach an einer planungsrechtlichen Grundlage für die Parkierungsanlage im Nichtbaugebiet.		Das Anliegen wird umgesetzt.		
1.6	<b>Planlegende</b> Im Bericht nach Art. 47 RPV ist die Streichung der Sammelstrassen, bzw. die Bedeutung der pinken Signatur im Verkehrsplan 1 zu erläutern und darzulegen, weshalb die Sammelstrassen aufgehoben werden sollen.	Im Verkehrsplan 1 sind diverse Strassen mit der pinken Signatur "Prüfung Aufhebung" bezeichnet. Dabei handelt es sich um diejenigen Strassenabschnitte, die gemäss Seite 33 des erläuternden Berichts als Sammelstrassen aufgehoben werden sollen. Weshalb diese aufgehoben werden und welche Funktion diese Strassenabschnitte zukünftig erfüllen, geht aus dem Bericht nach Art. 47 RPV nicht hervor.		Die Legende wurde überarbeitet und präzisiert. Zusätzlich wurden die Erläuterungen in Kapitel 4.5 (Motorisierter Verkehr) um eine Begründung zum Umgang mit den Sammelstrassen ergänzt.		
1.7	<b>Planlegende</b> Die Formulierung des Legendeneintrages "Prüfung Aufhebung" ist gemäss Erwägung anzupassen.	Es ist unklar, was mit der Bezeichnung "Prüfung Aufhebung" in der Planlegende gemeint ist bzw. was damit als Orientierungsinhalt in der Richtplankarte dargestellt werden soll.		Die Planlegende wurde überarbeitet. Alle mit der Revision beantragten Änderungen gegenüber der rechtskräftigen Fassung sind "gelb" markiert und sinngemäss als "Ergänzung/Änderung" bezeichnet.		
1.8	<b>Planlegende</b> Die Signatur Abklassierung ist in die Legende als kommunale Richtplanfestlegung aufzunehmen.	Es fehlt in der Richtplanlegende die Signatur Abklassierung (S3, Seite 33 im Bericht) der Weierbach-Huebstrasse. Die Signatur ist in der Legende aufzuführen.		Die Abklassierung wurde in der Planlegende ergänzt.		
1.9	<b>Verkehrsplan 2 - Fuss- und Veloverkehr</b> Die folgenden Verbindungen sind im Plan und im erläuternden Bericht zu überprüfen ausserdem sind der Plan und der Bericht aufeinander abzustimmen.	Im Verkehrsplan 2 ist eine bestehende, aber neu in den Verkehrsplan aufgenommene Fusswegverbindung an der Leestrasse mit Verbindung zur Wilerstrasse eingetragen (vgl. Abbildung 1). In der Auflistung im Bericht auf Seite 40 fehlt diese Festlegung jedoch.		Die Fusswegverbindung wird im Richtplantext ergänzt.		ergänzt, neu F4
1.10	 Abbildung 1	F4: Verbindung Leestrasse - Eggbergsteig (neu): Diese Bezeichnung der Festlegung ist nicht mit dem Eintrag im Verkehrsplan 2 identisch. Dort führt die geplante Verbindung von der Wilerstrasse bis zur Eggbergstrasse (vgl. Abbildung 2).		Die Nummerierung wurde im Richtplantext entsprechend überarbeitet		angepasst, neu F5
1.11	 Abbildung 2	F5: Bei der Verbindung Promenadenstrasse - Weierbachstäge ist in der Auflistung auf Seite 40 festgehalten, dass ein Teilstück dieser Festlegung geplant sei. Welchen Wegabschnitt dies betrifft, kann dem Verkehrsplan nicht entnommen werden. Die entsprechende Signatur fehlt. Dafür ist ein Teil der Verbindung F3 als geplant dargestellt, gemäss Auflistung aber bestehend.		Die Nummerierung wurde im Richtplantext entsprechend überarbeitet		Alles als bestehend eingetragen, neu F6
1.12	 Abbildung 2	F12: Das geplante Streckenstück der Fusswegverbindung befindet sich nicht auf dem Gemeindegebiet von Eglisau. Die Beschreibung "geplant" bezieht sich auf ein Wegstück in der Gemeinde Hüntwangen. Festlegungen haben sich auf das Gemeindegebiet zu beschränken, die Information (geplant, in der Auflistung auf Seite 40 ist zu streichen.		Das Strassengrundstück des Bauelenzelwegs befindet sich auf dem Gemeindegebiet von Eglisau. Ob ein allfälliger Ausbau die Gemeinde Hüntwangen tangieren könnte, ist zum jetzigen Zeitpunkt noch offen. Im Richtplantext wurde ein entsprechender Koordinationshinweis angebracht.		Neu F13

Nr.	Antrag / Hinweis	Begründung	Behandlung	Erwägungen Planer	Entscheid Kommission	Umgesetzt?
<b>2. Richtplantext und Erläuternder Bericht nach Art. 47 RPV</b>						
2.1	<b>Kap. 2.1 - Bundesinventare</b> Das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung ist in Kapitel 2.1 zu ergänzen und abzuhandeln.	Nebst dem Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) und dem IVS liegt Eglisau auch im BLN-Gebiet Untersee-Hochrhein. Die Abhandlung dieser Grundlage fehlt im Bericht.		Kapitel 2.1 wurde entsprechend ergänzt.		
2.2	<b>Kap. 2.1 - Bundesinventare</b> Der neu festgesetzte Stand des kantonalen Ortsbildinventars ist im Erläuterungsbericht anzugeben.	Das ISOS sowie das Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung (kantonales Ortsbildinventar) sind im Erläuterungsbericht als übergeordnete Vorgaben aufgeführt und inhaltlich korrekt wiedergegeben worden. Lediglich die Information, dass das kantonale Ortsbildinventar am 12. Dezember 2023 festgesetzt wurde, fehlt und ist dementsprechend zu aktualisieren.		Kapitel 2.2 (kantonale Grundlagen) wurde entsprechend ergänzt.		
2.3	<b>Kap. 2.1 - Bundesinventare</b> Gemäss den Erwägungen sind die Auswirkungen der neuen Bushaltestelle im ISOS A aufzuzeigen und dementsprechende Massnahmen zur grösstmöglichen Schonung des Ortsbildes festzulegen.	Im Richtplan Verkehr wird eine neue Bushaltestelle beim Bahnhof Eglisau festgesetzt. Wir weisen darauf hin, dass dieser Standort sich innerhalb eines ISOS-A-Ortsbildteils befindet. Die ortsbaulichen Auswirkungen auf den Ortsbildteil sind aufzuzeigen und es sind Massnahmen zur grösstmöglichen Schonung des Ortsbildteils festzulegen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in Kapitel 4.4 (Richtplantext, öffentlicher Verkehr) als Koordinationshinweis angemerkt.		
2.4	<b>Kap. 2.1 - Bundesinventare</b> Im kommunalen Richtplan sind Massnahmen festzulegen, um die ortsbildgerechte Gestaltung der Strassenräume mitsamt der Vorzonen auf Stufe Nutzungsplanung sicherzustellen.	Für das Städtli wurde ein BKG erstellt und im Sommer bereits abschnittsweise umgesetzt. Gemäss Erläuterungsbericht ist gestützt auf die Festlegungen der Ortsbildinventare und den Kernzonenvorschriften eine gute gestalterische Abstimmung auf die Kernzonenbauten und deren Vorzonen erwünscht. Anzustreben sei eine Verzahnung von öffentlichem Grund mit dem Privatgrund. Die privaten Vorbereiche und die Strassenräume sollen als gestalterische Einheit wahrgenommen und ortsbildgerecht ausgestaltet werden. Wir begrüssen diesen Ansatz. Es fehlen jedoch im kommunalen Richtplan Massnahmen dazu, welche diesen Ansatz in der Nutzungsplanung sicherstellen.		Das Anliegen wird zur Kenntnis genommen. Im Richtplantext wird ergänzend auf die Vorschriften zur Umgebungsgestaltung verwiesen. Auf weiterführende Festlegungen von Massnahmen wird verzichtet.	Die Gemeinde Eglisau verfügt mit dem BGK Städtli über eine gute Grundlage für die schrittweise Umsetzung einer ortsbildgerechten Gestaltung. Zudem werden mit der gleichzeitig Teilrevision der Nutzungsplanung Vorgaben zur Umgebungsgestaltung formuliert, die ebenfalls auf dieses Ziel hinwirken.	
2.5	<b>Kap. 4.4 - Öffentlicher Verkehr</b> Die Angaben unter dem Titel "Allgemeines" sind gemäss den folgenden Präzisierungen zu konigieren.	Im Bericht gemäss Art. 47 RPV wird in Kapitel 4.4 ausgeführt, dass die S-Bahnen (S9 und S39) jeweils im 30-Minuten-Takt verkehren. Die S39 verkehrt jedoch im 60'-Takt. Es handelt sich hier um eine Ausnahme gem. Fahrplanverordnung §14a Abs. 3 ("Ausgenommen vom Angebotsbereich 2 auf dem regionalen Bahnnetz sind die Stationen Sihlbrugg, Sihlwald und Zweidlen sowie die Strecke Hinwil-Bauma"). Die pauschale Aussage, dass die S-Bahnen im 30'-Takt verkehren, ist somit nicht korrekt. Ausserdem werden Eglisau und Hüntwangen-Wil von der Nacht-S-Bahnlinie SN65 bedient. Der Nachtbus N53 verkehrt zudem nur in Fahrtrichtung Wasterkingen, Gemeindehaus. Die in der Tabelle angegebene Fahrtrichtung wird nicht bedient.		Die aufgeführten Punkte sind im Richtplantext präzisiert.		
2.6	<b>Kap. 4.4 - Öffentlicher Verkehr</b> Der Satz "Hinsichtlich der Erschliessungsqualität besteht in Eglisau noch Verbesserungspotenzial" ist zu streichen und der Nebensatz "das restliche Gemeindegebiet ist mässig bis ungenügend mit dem ÖV erschlossen" ist in "[...] ist gemäss Güteklassen D oder schlechter erschlossen." anzupassen.	Weiters werden in Kapitel 4.4 Aussagen zu den ÖV-Güteklassen in Eglisau getroffen. Die ÖV-Güteklassen sind grundsätzlich für die Beurteilung und Dimensionierung von Parkierungsanlagen und für die gesamtverkehrliche Beurteilung der Erschliessungsgüte von Einwohnern und Arbeitsplätzen ("Abstimmung Siedlung und Verkehr") entwickelt worden. Für die Beurteilung der Erschliessungsqualität ist grundsätzlich die Angebotsverordnung massgebend. Es ist deshalb zu differenzieren in welchem Zusammenhang die Aussagen betreffend Erschliessungsqualität stehen. Die Güteklassen D und geringer sind hinsichtlich des Potentials zur Förderung des ÖV-Anteils als mässig bis ungenügend zu beurteilen.		Der Richtplantext wurde entsprechend überarbeitet.		

Nr.	Antrag / Hinweis	Begründung	Behandlung	Erwägungen Planer	Entscheid Kommission	Umgesetzt?
2.7	<p><b>Kap. 4.4 - Öffentlicher Verkehr</b> Ebenfalls ist der Teilsatz "[...], die über eine ungenügende Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr verfügen [...]" zu streichen.</p>	<p>Gemäss kantonaler Angebotsverordnung sind alle Ortsteile, sowohl Eglisau als auch Tössriederen und Zweidlen ausreichend erschlossen. Ausserdem ist gemäss kantonalem Gesamtverkehrskonzept in der Naturlandschaft die Erreichbarkeit durch den ÖV zu halten. Eine erhebliche Verbesserung der Erschliessungsqualität ist damit auf absehbare Zeit unwahrscheinlich.</p>		<p>Der Richtplantext wurde entsprechend überarbeitet.</p>		
2.8	<p><b>Hinweis</b></p>	<p>Auf Seite 31 des Berichts nach Art. 47 RPV wird die Wichtigkeit von effizienten Verbindungen und Taktverdichtungen zur Förderung des ÖV-Anteils betont. Hierzu der Hinweis, dass Taktverdichtungen der Buslinien vorgenommen werden, wenn es die Nachfrage erlaubt. In absehbarer Zeit ist nicht mit von einer starken Nachfragerhöhung auszugehen, die eine generelle Takterhöhung rechtfertigen würde. Dies gilt insbesondere für nicht erschliessungspflichtige Gebiete wie Tössriederen. Um Taktverdichtungen zu erreichen ist deshalb im Rahmen der Siedlungsentwicklung die Nachfrage entsprechend zu stärken.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Um den Modal-Split-Anteil des öffentlichen Verkehrs im Einklang mit den übergeordneten Zielen zu erhöhen, sind attraktive öV-Verbindungen erforderlich, die auch dezentrale Siedlungsgebiete erschliessen. Durch die laufende Innenentwicklung in Tössriederen wird erwartet, dass der Richtwert gemäss § 4 der Angebotsverordnung von mindestens 300 Einwohnern sowie Arbeits- und Ausbildungsplätzen erreicht wird.</p>	
2.9	<p><b>Kap. 4.5 - Motorisierter Individualverkehr</b> Die Grundsätze zum ruhenden Verkehr (öffentlich wie privat) sind im Richtplan Verkehr festzuhalten.</p>	<p>Auf Seite 39 werden die öffentliche Parkierungsanlagen von überkommunaler und kommunaler Bedeutung festgelegt. Dabei wird im Rahmen des Richtplans Verkehr lediglich der Aspekt der Standortsicherung angesprochen, nicht jedoch die Nutzungs- und Bewirtschaftungsgrundsätze. Wie auf Seite 18 des Berichts nach Art. 47 RPV erwähnt, besteht seit Januar 2023 eine neue Parkierungsverordnung, welche die Bewirtschaftung und Steuerung regelt. Die Grundsätze die der Parkierungsverordnung als Basis dienen, sind im Richtplan Verkehr festzulegen.</p>		<p>Die Bewirtschaftungsgrundsätze gemäss geltender Parkierungsverordnung wurden in den Erläuterungen ergänzt.</p>		
2.10	<p><b>Kap. 4.5 - Motorisierter Individualverkehr</b> Es wird empfohlen die Parkierungsanlagen im öffentlichen Interesse in Anbetracht der Strategischen Ziele zu überprüfen.</p>	<p>Auf Seite 39 des Berichts nach Art. 47 RPV werden u.a. die kommunalen Parkierungsanlagen im öffentlichen Interesse festgelegt und verortet. Dabei werden fünf Anlagen festgelegt. Abgestützt auf die Zielsetzungen, dass der Anteil ÖV und Fuss- und Veloverkehr (FVV) erhöht werden soll, ist es fraglich, ob die Standortsicherung in diesem Umfang zweckmässig ist.</p>		<p>Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Im Rahmen der Überprüfung der Parkierungsanlagen aufgrund der kantonalen Anträge wurde festgelegt, die Anzahl der Parkierungsanlagen im öffentlichen Interesse auf die für das Städtli in seiner Funktion als Ausflugsziel mit überregionaler Ausstrahlungskraft wesentlichen Anlagen zu beschränken.</p>	

Nr.	Antrag / Hinweis	Begründung	Behandlung	Erwägungen Planer	Entscheid Kommission	Umgesetzt?
2.11	<p><b>Kap. 4.5 - Motorisierter Individualverkehr</b>                      Es wird empfohlen den Güterverkehr auch auf kommunaler Ebene zu berücksichtigen und am Verkehrsplan (Kapitel 4 des Berichts nach Art. 47 RPV) entsprechende Ergänzungen vorzunehmen.</p>	<p>Im Richtplan Verkehr werden Festlegungen für die Verkehrsarten MIV, ÖV, und FVV festgelegt. Die Thematisierung des Güterverkehrs findet lediglich in den Grundlagen für den Verkehrsplan statt.</p>		<p>Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen. Im Kapitel 4.2 wurden entsprechende Ziele ergänzt</p>	<p>Die Lebensqualität in Eglisau ist durch den hohen Anteil an Schwerverkehr in der Region Unterland eingeschränkt. Die Gemeinde unterstützt daher die übergeordneten Ziele, die unter anderem eine Erhöhung des Anteil des Bahnverlades vorsehen. Dies alleine wird jedoch nicht genügend. Aus diesem Grund sind zwingend Netzergänzungen (Umfahrung Eglisau) weiter voranzutreiben.</p>	
2.12	<p><b>Kap. 4.6 - Velo-Parkierungsanlage</b>                      Im Bericht nach Art. 47 RPV ist darzulegen, dass die Velo-Parkierungsanlage ausserhalb des Gewässerraums zu liegen kommt.</p>	<p>Im Gebiet Viehmarkt ist eine kommunale Velo-Parkierungsanlage geplant (vgl. Eintrag in der Richtplankarte "Verkehrsplan 2"). Die Signatur dieses Karteneintrags reicht teilweise in den rechtskräftigen Gewässerraum des Rheins, öffentliches Gewässer Nr. 1000. Wir gehen davon aus, dass die Velo-Parkierungsanlage ausserhalb des Gewässerraums angelegt wird. Im Bericht nach Art. 47 RPV ist darzulegen, dass der Gewässerraum nicht tangiert wird.                      Wir weisen darauf hin, dass eine allfällige Inanspruchnahme des Gewässerraums durch eine Velo-Parkierungsanlage nur möglich ist, wenn dem AWEL der Nachweis der Standortgebundenheit erbracht werden kann. Dieser Nachweis müsste im Rahmen des Richtplanverfahrens erbracht werden.</p>		<p>Die Velo-Parkierungsanlage im Gebiet Viehmarkt kommt ausserhalb des Gewässerraumes zu liegen. Im Richtplantext wurde diesbezüglich ein Koordinationshinweis ergänzt.</p>		
2.13	<p><b>Hinweis</b></p>	<p>Seit 1. Januar 2023 gilt das Bundesgesetz 725.41 über Velowege. Jede Gemeinde benötigt ein Netz für den Alltagsveloverkehr. Im Gesetz wird hierfür der Begriff Velowegnetz verwendet. In der Netzplanung spielt der Infrastrukturtyp (Radweg, Radstreifen, etc.) allerdings noch keine signifikante Rolle. Das Velowegnetz wird im kommunalen Richtplan abgebildet und über die damit verknüpften Verfahren festgesetzt. Es muss spätestens ab 31. Dezember 2027 im kommunalen Richtplan Verkehr abgebildet sein.                      Das Velowegnetz muss gemäss Veloweggesetz bis am 31. Dezember 2042 fertig gebaut werden. Die einzelnen Netzabschnitte müssen sicher sein und wo möglich und angebracht getrennt werden vom Fuss- und motorisierten Verkehr. Der Ausbaustandard des Netzes muss grundsätzlich homogen sein.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Mit der vorliegenden Teilrevision des Verkehrsplans wird ein kommunales Velowegnetz bezeichnet.</p>		

Nr.	Antrag / Hinweis	Begründung	Behandlung Erwägungen Planer	Entscheid Kommission	Umgesetzt?
2.14	<p><b>Naturschutz</b></p> <p>Bei der geplanten Sammelstrasse ist ein Koordinationshinweis anzubringen: "Das Naturschutzgebiet auf Parzelle Kat.-Nr. 579 darf vom geplanten Fussweg nicht tangiert werden (keine Verbreiterung der Strasse ins Schutzgebiet)."</p>	<p>Nach Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) ist durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotop) und andere geeignete Massnahmen dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten entgegenzuwirken. Besonders zu schützen sind Uferbereiche, Riedgebiete und Moore, Hecken, Feldgehölze, Trockenrasen und weitere Standorte, die eine ausgleichende Funktion im Naturhaushalt erfüllen oder besonders günstige Voraussetzungen für Lebensgemeinschaften aufweisen (Art. 18 Abs. 1bis NHG). Lässt sich eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden, so hat der Verursacher für besondere Massnahmen zu deren bestmöglichem Schutz, für Wiederherstellung oder ansonsten für angemessenen Ersatz zu sorgen (Art. 18 Abs. 1ter NHG).</p> <p>Die geplante Sammelstrasse grenzt an ein auf Parzelle Kat.-Nr. 579 mit dem Amt für Landschaft und Natur vertraglich gesichertes Naturschutzgebiet (künftige Naturschutzzone I). Das Objekt gehört zu den schützenswerten Lebensräumen nach Art. 18 Abs. 1bis NHG und darf von der geplanten Sammelstrasse nicht tangiert werden, d.h. es darf keine Verbreiterung der Strasse ins Objekt erfolgen. Es ist ein entsprechender Koordinationshinweis anzubringen.</p>	<p>Das Anliegen wird berücksichtigt. Im Richtplandtext ist ein Koordinationshinweis ergänzt.</p>		
2.15	<p><b>Naturschutz</b></p> <p>Fussweg "F1": Es ist ein Koordinationshinweis anzubringen: "Das Naturschutzgebiet "Amphibienbiotop Chüehalden" (Objekt Nr. 7) und das Objekt Nr. 7_146 "Lehmgrube Herrenholz" dürfen vom geplanten Fussweg nicht tangiert werden (keine Verbreiterung der Strasse in die Objekte)."</p>	<p>Der geplante Fussweg "F1" grenzt an das Schutzgebiet "Amphibienbiotop Chüehalden", Objekt Nr. 7 gemäss der Verordnung zum Schutz der Naturschutzgebiete von überkommunaler Bedeutung in Eglisau vom 17.4.1990 und an das Objekt Nr. 7_146 "Lehmgrube Herrenholz" gemäss Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte von überkommunaler (kantonaler/regionaler) Bedeutung vom 4. Januar 1980. Die Objekte dürfen vom geplanten Fussweg nicht tangiert werden, d.h. es darf keine Verbreiterung der Strasse in die Objekte erfolgen. Es ist ein entsprechender Koordinationshinweis anzubringen.</p>	<p>Im Rahmen der Überprüfung wurde festgestellt, dass dieser Weg bereits bestehend ist und kein Ausbaubedarf besteht. Das Anliegen ist damit sinngemäss berücksichtigt.</p>		
2.16	<p><b>Naturschutz</b></p> <p>Der Umgang mit den überkommunalen und kommunalen Schutzobjekten ist im erläuternden Bericht nach Art. 47 RPV zu definieren. Es ist zudem zu überprüfen, ob kommunale Objekte von den Änderungen im Zonenplan betroffen sind.</p>	<p>Um im Rahmen von Bauvorhaben eine frühzeitige Berücksichtigung der kommunalen Schutzobjekte zu gewährleisten, ist im erläuternden Bericht nach Art. 47 RPV der Umgang mit den überkommunalen und kommunalen Schutzobjekten zu definieren. Es muss zudem überprüft werden, ob kommunale Objekte von den Änderungen in den Verkehrsplänen betroffen sind.</p>	<p>Schutzobjekte gehen den Festlegungen der Richtplanung im Grundsatz vor. Mit den entsprechenden Ergänzungen der jeweiligen Koordinationshinweise wird dem Anliegen Rechnung getragen. Sollte sich im Rahmen der Umsetzungsplanung ein möglicher Konflikt abzeichnen, sind Optimierungs- oder Kompensationsmassnahmen auf Projektstufe zu prüfen.</p>		